

<b>Zeitschrift:</b>	Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
<b>Herausgeber:</b>	Verein für Bündner Kulturforschung
<b>Band:</b>	- (1977)
<b>Heft:</b>	5-6
<b>Artikel:</b>	Hauszeichen, Ohrenzeichen und hölzerne Grundtitel
<b>Autor:</b>	Meng, Johann Ulrich
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-398215">https://doi.org/10.5169/seals-398215</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Hauszeichen, Ohrenzeichen und hölzerne Grundtitel

*Von Johann Ulrich Meng*

An alten Häusern und Ställen auf dem Lande findet man über den Türbalken in Stein eingemeisselt oder im hölzernen «Obertürner» eingekerbt seltene, meistens gradlinige Zeichen. In vielen Fällen sind sie eingerahmt durch die Initialen eines früheren Besitzers. Auch über den Stubentüren oder an den Deckenbalken sind solche seltsame Runen zu erkennen. Man findet solche aber auch an allerlei hölzernen Gerätschaften und handwerklichen Gebrauchsgegenständen, an Jöchern Truhen, Getreide- und Schnitztrögen, Wetzsteinfässern, Rechen, Gabeln, Eimern, Gelten und Bütten. Sehr oft sind derartige Zeichen auch auf den Brenneisen zwischen oder unter den Initialen zu erkennen.

Wer vor einem halben Jahrhundert und früher das aufgerüstete Los- und Sagholz erkennbar machen wollte, schnitt mit der Axt oder mit dem Taschenmesser ganz bestimmte gradlinige Kerben, das eigene Hauszeichen, an gut sichtbarer Stelle in das Stammholz ein. Auf dem Stappelplatz der Dorfsäge konnte man oft eine ganze Anzahl verschiedenartiger Erkennungsmarken feststellen. Sie sind im Gebrauch sehr alt. Ihre Entstehung geht in die Zeit zurück, in der das Schreiben und Lesen noch nicht Allgemeingut war. Man nannte derartige Marken Hauszeichen, weil sie zu jedem Hausstand gehörten, während sie in der neueren Zeit fast ausschliesslich nur in den Bergdörfern praktische Verwendung finden.

Die Benennung Hauszeichen war und ist nicht ganz zutreffend, denn es dient nicht allein dazu, das Haus als Gebäude erkennbar zu machen. Es ist in gewissem Sinne das Symbol einer Familie, wie das herkömmliche Wappen in adeligen Kreisen. Wer früher einen eigenen Hausstand oder «Herd» gründete, wendete auch ein eigenes Hauszeichen an. Mancher Hausbesitzer konnte dasjenige seines Vaters bei dessen Ableben erben. Andere brachten am väterlichen Zeichen eine gut sichtbare neue Kerbe an. So haben sich viele Hauszeichen aus ursprünglich einfachen Formen zu vielgestaltigen Gebilden entwickelt.

## Hauszeichen von Trimmis und Says

	Allemann-Obrecht Anna	T		Kocher-Müller Hans, Schlössli	T
	Blättler-Schrofer	V		Kocher-Ammann Anton	V
	Burger Ursula, Spundis	V		Koch-Gadient Hans	T
	Burger-Malär Jos	V		Malär-Meng Anton	T
	Burger Fluri	V		Malär Heinrich, Gargin	T
	Burger-Zürn Lina	V		Mehli-Schrofer Anna	T
	Buchli-Hartmann Jakob	S		Mehli-Hemmi Burga	T
	Dünser-Dietrich, Galbutz	T		Meng-Äbli Joh. Ulrich, 1714	T
	Flütsch Peter Brüggli	T		Meyer Hans, Krummacher	T
	Fuchs-Sutter Lenz	T		Meyer-Lipp Christ	T
	Fuchs-Geschwister	T		Meyer-Müller Josep	T
	Gadient-Sohler Christian 1597	T		Mengsche Erben, Wichel	S
	Gadient-Signer Henriet	T		Meng-Schumacher Peter	S
	Gadient-Barfuss Luzi	S		Meng Christian, Lätsch	S
	Gadient Peters Erben	S		Meyer Geschwister	S
	Gasche, Chur	V		Moosberger-Gadient Willi	T
	Hartmann-Meng Christ.	T		Obrecht-Mehli Christ.	S
	Hartmann-Stock Christ.	T		Oswald-Neukomm Christ.	T
	Hartmann-Stemer Johannes	T		Oswald-Allemann Anton	T
	Hartmann-Lütscher Berti	S		Reimann-Hartmann Wichel	S
	Hartmann-Hartmann Joos	S		Reimann-Hartmann Spielhus	S
	Hartmann-Hartmann Joos	S		Rohrer Sig. Quart	S
	Hartmann-Wrann Peter	S		Riffel Geschwister	T
	Hartmann-Braun Christ.	S		Schädler Christ. Wichel	S
	Hartmann-Reimann Peter	S		Schmied Marie Jannischs.	S
	Hartmann-Sprecher Leonh.	S		Schrofer-Nagel Belthas.	T
	Hemmisch Peter	V		Schrofer-Gadient, Würza	V
	Hemmi-Gadient Christ. Wagner	T		Schrofer-Riffel, Galbutz	T
	Jäger-Hartmann Jakob	T		Schrofer Peter, Boda	V
	Joos-Schrofer Pet. Fluri	T		Schrofer Greth, Boda	V
	Joos-Hartmann Joseph, Winkel	T		Tschamun Geschwister 1788	T
	Käser Max, Büelhus	S		Wieland-Bertogg Georg	T
	Vonwald-Rupp P.	T		Willi-Hartmann, Spitzach.	S
				Pargätzi Christian	T
				Zarucchi Luigi	V

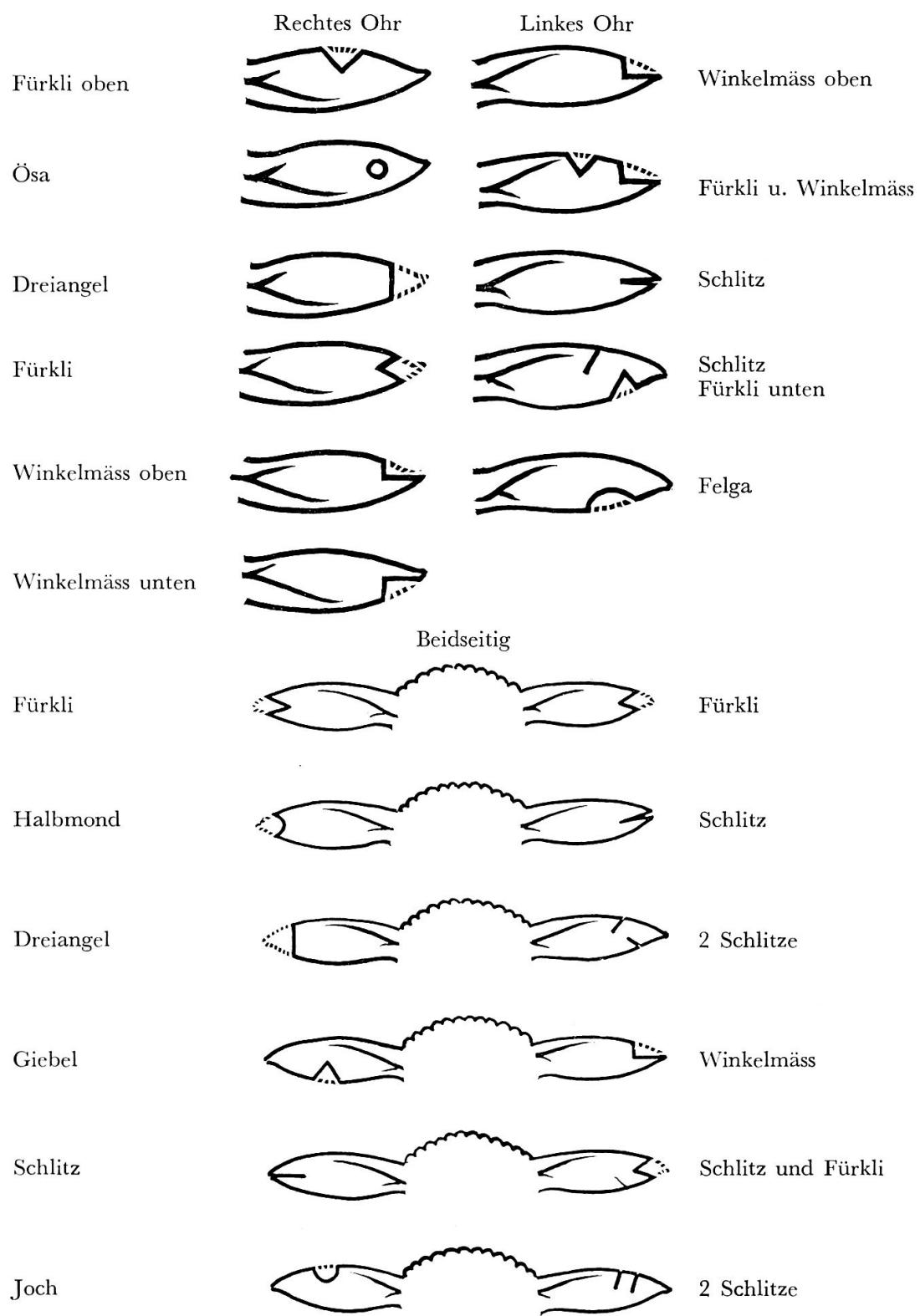
Die Hauszeichen wurden allgemein rechtlich erkannt. Sie durften in der gleichen Ausführung in einer Gemeinde nur von einem Inhaber verwendet werden.

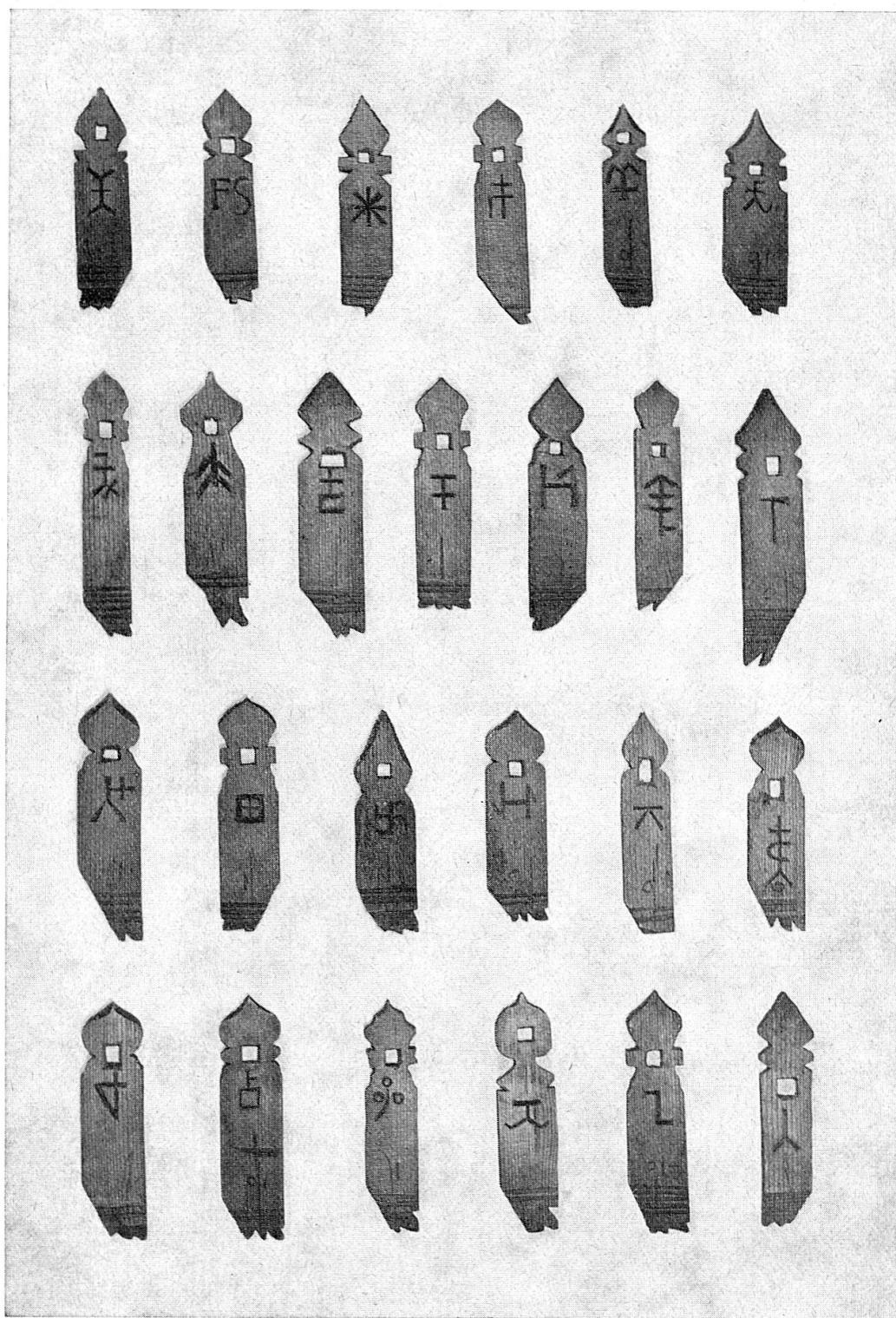
In diesem Zusammenhang mag erwähnt werden, dass auch die Gemeinden selbst ein verbindliches Zeichen führten, das sie auf steinernen Grenzmärchen anbrachten. So zeichnete die Gemeinde Trimmis ein Kreuz (†). Auf allen Steinmärchen, die die Grenze zwischen privatem und gemeindeeigenem Grundbesitz markieren, ist auf der der Gemeinde zugewandten Seite das Kreuz zu erkennen. Es trägt eine bei den Fundamentarbeiten zum Schulhaus Saliet aufgefondene Steinmarch das Kreuz (†) in deutlicher Form nebst der Jahreszahl 1533. Derartige Zeichen, wenn sie auch stumm sind, können über gar manche Dinge wertvollen Aufschluss geben. Sie sind als bescheidene Kulturdenkmäler anzusprechen und verdienstlich geschützt und erhalten zu werden.

### *Ohrenzeichen*

Es ist verständlich, dass man in Ortschaften, wo die Viehhaltung den gemeinsamen Weidgang und Alpung bedingen, dem Vieh leicht erkennbare Abzeichen in irgend einer Form anbringen muss. Lange bevor die heute üblichen metallenen Ohrenmarken verwendet wurden, mussten die Ohren von Gross- und Kleinvieh zur Anbringung von Erkennungszeichen dienen. Aber auch heute noch ist es an manchen Orten noch üblich, Gitzi, Lämmer und Schweine, bevor sie zur Sömmierung auf die Alpen getrieben werden, durch Ohrenzeichen erkennbar zu machen.

Früher hatte jeder Viehbesitzer für seine Tiere ein familieneigenes Ohrenzeichen, das den Jungtieren mit dem Taschenmesser, wenn immer möglich am Karfreitagmorgen, geschnitten wurde. Es ist leicht verständlich, dass auch die Ohrenzeichen sehr mannigfaltig sein müssen, um Verwechslung der Tiere, besonders nach der Alpsömmierung, zu vermeiden. Einige derartige Zeichenformen im linken, im rechten oder gar an beiden Ohren geschnitten, sollen als Illustration dienen. Die Hirten mussten die Ohrenzeichen der einzelnen Viehbesitzer kennen. Das war besonders für den Schafhirten während der Alpzeit dringend notwendig. Da in einer grossen Schafherde fast täglich Lämmer gebo-





Tesseln

ren werden, muss der Schäfler diese möglichst bald «zeichnen», damit sie im Herbst bei der «Schafscheide» vom Eigentümer erkannt und angesprochen werden können. Damit dem Schafhirt keine Verwechslung passiert, muss er sich überzeugen, an welchem Mutterschaf das Lämmchen saugt. Die Au selbst ist normalerweise gezeichnet.

### *Alptesseln*

In verschiedenen Talschaften unseres Landes, besonders in den walserischen Gegenden wurden die Alpen in früheren Jahrhunderten genossenschaftlich bewirtschaftet. Die Alprechte oder Stösse waren auf die gesamte Zahl der Alpgenossen ungleich verteilt. Als Anteilausweise dienten zur Kontrolle und Verrechnung der Aufwendungen einfache schindelartige hölzerne «Scheiten» von gleicher Grösse und verschiedenartiger Ausführung (vergleiche Abbildung). Jeder Alpgenosse führte eine mit seinem Hauszeichen versehene Tessel. Diese bestand aus zwei Teilen, die genau ineinander passten und gleichviele Rillen oder Kerben besassen.

Den obren Teil hatte der jeweilige Alpmeister oder Alpvogt in Verwahrung an einer Schnur aufgereiht. Die dazu passende Nebentessel war im Besitz der Genossenschafter. Bei der Alpbestossung musste der Viehbesitzer seine Nebentessel zur Kontrolle vorzeigen, wobei die Zahl der waagrecht verlaufenden Kerben beider Teile mit der Stückzahl der aufgetriebenen Tiere übereinstimmen musste.

Damit die Nebentesseln von den Bauern nicht missbräuchlich nach Konvenienz ausgewechselt werden konnten, hatte jede Tessel ein anderes Ende oder Schwanz. Die Haupttessel diente auch als Grundlage für die Abrechnung und Belastung der Genossenschafter an die Aufwendungen. Derartig hölzernen rechtsgültigen Grundtitel waren bei den Freien Walsern besonders gebräuchlich und traten in mannigfaltigen Ausführungen und Spielarten hauptsächlich im Avers auf.

Die vorhandenen Alptesseln ruhten seit Jahrhunderten in einem alten Haus in Trimmis. Sie dienten offenbar den Alpgenossen Laubenzug vor der Teilung im Jahre 1512. Von diesem Zeitpunkt an waren die Alpen Laubenzug und Falsch im Besitz der Gemeinde und wurden von den viehbesitzenden Bürgern mit gleichen Rechten bewirtschaftet.